

DE

BAND 29 (2022)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

29. Band
Jahrgang 2022

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745870725>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-944053>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2022 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand GmbH,
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-7072-5

kann man sich mit dem reinen Sachwert (*interesse commune*) begnügen oder den reinen Sachwert plus den persönlichen individuellen Wert (*interesse singulare*) verlangen. Obwohl nirgends direkt ausgesprochen, ist somit unverkennbar, wie intensiv der Einfluss des kirchlichen Rechtsdenkens bereits auf die Anfänge des englischen *common law* war.

Diese Hinweise müssen hier genügen. Sie zeigen aber deutlich, wie reichhaltig der Band ist. Gerade während des derzeitigen Zusammenwachsens Europas erweist sich dieser Blick in die europäische Rechtsentwicklung als sehr hilfreich.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

27. MIÑAMBRES, Jesús / EJEH, Benedict N. / PUIG, Fernando (Hrsg.), *Studi sul diritto del governo e dell'organizzazione della Chiesa in onore di Mons. Juan Ignacio Arrieta*. Roma u.a.: Marcianum Press 2021. 2 Bde., 1496 S., ISBN 978-88-6512-742-1. 70,00 EUR [I].

Die vorliegende Rezension stellt beide Bände der insgesamt fast 1500 Seiten umfassenden Festschrift zum 70. Geburtstag des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Titularbischof Mons. Juan Ignacio ARRIETA OCHOA DE CHINCHETRU aus der Personalprälatur des *Opus Dei*, vor. Der Geehrte war im Laufe der Zeit als ordentlicher Professor und schließlich als Dekan der Fakultät für kanonisches Recht an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom und als Präses der Fakultät für kanonisches Recht, „San Pio X“, in Venedig tätig. Die Festschrift wurde von diesen beiden Fakultäten als Dank für sein Wirken herausgegeben. Im Bereich der Kirchenrechtswissenschaft war er Mitglied des wissenschaftlichen Beirats verschiedener kanonistischer Zeitschriften und Vizepräsident der *Consociatio Internationalis Studio Iuris promovendo*. Msgr. ARRIETA OCHOA verband seine Lehrtätigkeit mit seiner zunächst beratenden Tätigkeit bei verschiedenen Dikasterien wie der Apostolischen Pönitentiarie und schließlich der hauptamtlichen Tätigkeit am Apostolischen Stuhl.

Auf das ausführliche Inhaltsverzeichnis des Gesamtwerks am Beginn des ersten Bandes folgt ein kurzes Vorwort des Großkanzlers der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom und des Großkanzlers der Fakultät für kanonisches Recht „San Pio X“ in Venedig. Kirchliche Würdenträger, Theologen, Juristen, Kirchenrechtler aber auch Vertreter kirchlicher Bewegungen wie Kiko ARGÜELLO, der Begründer des neokatechumenalen Weges, verfassten ausführliche Grußworte, während die *Tabula gratulatoria* die Namen der sonstigen Gratulanten auflistet.

Der erste Teil der Festschrift ist den Grundlagen der Leitung sowie den Verfassungsfragen (S. 80-306) gewidmet. Der zweite Teil (S. 307-426) handelt von den Gläubigen in der Kirchenverfassung, der dritte von der Leitung der Gesamtkirche (S. 427-580). Der vierte Teil erörtert Fragen zur Leitung in den Ortskirchen (S. 581-805).

Der fünfte Teil „Verwaltungsrecht und Leitung“ (S. 835-980) eröffnet den zweiten Band. Der sechste Teil beschäftigt sich mit der Synodalität und Themen der Leitung und der kollegialen Strukturen in der Kirche (S. 981-1092), der siebte mit „überbischöflichen“ Ausdrucksformen der Leitung (S. 1093-1156).

Der achte Teil ist den kanonistischen Erfahrungen mit der Leitung auf lokaler Ebene gewidmet (S. 1157-1280), der neunte Teil der Verwaltung der wirtschaftlichen Ressourcen (S. 1281-1356), der zehnte erläutert den Themenkreis „Recht und Staat der Vatikanstadt“ (S. 1357-1476).

Insgesamt liegen 71 Beiträge verschiedener Autoren vor, darunter Kardinäle und Bischöfe, Prälaten der Römischen Kurie sowie Professoren kirchlicher und staatlicher Universitäten aus verschiedenen Ländern. Zwei Drittel der Beiträge, nämlich 50, wurden in italienischer Sprache verfasst, sechzehn auf Spanisch, vier auf Englisch, einer auf Französisch, jedoch kein einziger auf Deutsch. Die deutschsprachigen Autoren zogen es vor, in der nach dem Latein neuen *lingua franca* des kanonischen Rechts, d.h. auf Italienisch, zu schreiben.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Rezension alle 71 Beiträge im Einzelnen vorzustellen. Deshalb wird versucht, nur auf einzelne Themenkreise beispielhaft einzugehen.

Vier Beiträge sind rechtsgeschichtlichen Themen gewidmet: Juan GONZÁLEZ AYESTA stellt die historische Entwicklung der Spezialfakultäten dar, die seit dem 16. Jahrhundert vom Apostolischen Stuhl einzelnen Ordinarien dauerhaft gewährt wurden (S. 891-912). Ignacio GRANADO HIJELMO stellt die Synoden der Diözesen Calahorra und La Calzada-Logroño in Spanien vor (S. 1043-1068). Reformvorschläge bezüglich des Bischofsamtes lateinamerikanischer Metropolen zu Beginn der Arbeit an der Redaktion des CIC/1917 stehen im Mittelpunkt des Interesses von Carlos SALINAS ARANEDA (S. 717-738). Kardinal ERDÖ führt durch die turbulenten Vorgänge in der Kirche Ungarns unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg (S. 1181-1204). Jaime GONZÁLEZ-ARGENTE stellt die kanonistischen Aspekte der nachkonziliaren Reformen des erzbischöflichen Ordinariats von Valencia vor (S. 1205-1226). Francesco MARGIOTTA BROGLIO erläutert die Geschichte des vatikanischen Rechts unmittelbar nach dem Abschluss der Lateranverträge 1929-1953 (S. 1427-1442).

Drei Beiträge in italienischer Sprache beschäftigen sich mit spezifisch die Kirche im deutschsprachigen Raum betreffenden Fragen. Andreas KOWATSCH (Wien) widmet sich dem nie verstummten Wunsch nach einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf lokaler Ebene. Dabei verfolgt er die Entwicklung der Entwürfe und der Lehre von der Würzburger Synode der siebziger Jahre bis zum Synodalen Weg der Gegenwart (S. 937-960), ausgehend von den beiden Relikten bezüglich der Verwaltungsgerichte auf lokaler Ebene im CIC/1983. C. 149 § 2 sieht die Möglichkeit der Aufhebung der Ernennung eines Kandidaten für ein Kirchenamt durch Urteil eines Verwaltungsgerichts vor, sofern dieser nicht über

die vom Gesetz vorgesehenen Qualitäten verfügt. C. 1400 § 2 bietet die Möglichkeit, aus einem Akt der exekutiven Gewalt hervorgehende Streitigkeiten dem Urteil sowohl eines Oberen als auch eines Verwaltungsgerichts zu unterwerfen. Da sich im CIC/1983 keine sonstigen Normen über eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit finden, stellt sich die Frage nach der Bedeutung derartiger Anordnungen.

Die Vollversammlung der Bischofssynode von 1967 verlangte im sechsten und siebten Prinzip für die Reform des kanonischen Rechts die Ausdehnung des kirchlichen Rechtsschutzes. Die Freisinger Bischofskonferenz hatte bereits im Jahr 1971 eine kirchliche Verwaltungsprozessordnung der Kirchenprovinzen in Bayern approbiert. Der Entwurf der bayrischen Bischofskonferenz diente als Vorbild für den Entwurf der Kanones über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dann stellt KOWATSCH das *Schema canonum de procedura administrativa* der Kommission für die Redaktion des CIC aus dem Jahr 1972 vor, das für die Konsultation an die Dikasterien der Römischen Kurie und an die Bischofskonferenzen gesandt wurde. Der Entwurf eines *Motu proprio* von Papst PAUL VI. unter dem Titel *Administrativae Potestatis* wurde nie promulgiert, weil man die Reform nicht stückweise durchführen wollte. Auch der von der Würzburger Synode (1971-1975) verabschiedete Entwurf wurde nie vom Papst approbiert und promulgiert. KOWATSCH präsentiert dann den Synodalen Weg, der von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken im März 2019 beschlossen wurde und ursprünglich im Februar 2022 enden sollte.

Auch wenn keine kanonistisch verwertbaren Entwürfe vorliegen, gewann die Diskussion über die Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit der Ausübung der seelsorglichen Autorität der Bischöfe an Gewicht. Papst FRANZISKUS drückte in seinem Schreiben vom 29.06.2019 an die Katholiken in Deutschland seine Sorge um einen neuen Pelagianismus in Deutschland aus, der die missionarische Dynamik der Kirche durch eine Engführung auf rein strukturelle Reformen gefährden könnte.

Die Tatsache, dass es nach der Promulgation des CIC/1983 trotz wiederholter Aufforderungen von Seiten der Kirchenrechtler nie zur Einrichtung von Verwaltungsgerichten auf partikularrechtlicher Ebene gekommen ist, kann nicht einfach auf das Fehlen eines universalkirchlichen Gesetzes zurückgeführt werden. Bereits im Jahr 2000 fragte ALTHAUS, ob sich die deutschen Bischöfe noch mit den Anliegen der Würzburger Synode identifizieren würden. Grundprinzipien einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche den Anforderungen eines wirksamen Rechtsschutzes für die Gläubigen gemäß c. 221 § 2 gerecht wird, sind eine geordnete und formale Vorgangsweise, die persönliche und tatsächliche Unabhängigkeit der Entscheidungsträger, das Recht auf Gehör, die Einsicht in die Akten sowie die Mündlichkeit der wichtigsten Verfahrensschritte. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann einen Beitrag zur Überwindung der Autoritätskrise leisten,

welche durch die Behandlung der Missbrauchsfälle in den vergangenen Jahrzehnten hervorgerufen wurde. Allerdings ist unklar, welche Empfehlungen der Synodale Weg abgeben wird. Von möglichen einvernehmlichen Lösungen von Verwaltungsstreitigkeiten handelt dann der unmittelbar folgende Beitrag von Ilaria ZUANAZZI (S. 961-980),

Burkhard J. BERKMANN (München) erläutert die jüngsten Reformen der bischöflichen Ordinariate Deutschlands (S. 1159-1180). Er beginnt mit der Bemerkung, dass die 27 diözesanen Kurien Deutschlands trotz eines Katholikenanteils von nur 27% im Vergleich zu anderen Ländern über sehr viel Personal verfügen. Im Generalvikariat der Erzdiözese Köln arbeiten 700 hauptamtliche Angestellte. Die Bischöflichen Ordinariate zeichnen sich durch eine große Zahl nicht im CIC vorgesehener Organismen aus wie: „Hauptabteilungsleiterkonferenz“, „Ordinariatskonferenz“, „Dezernentenkonferenz“ etc. Die Vorschläge der Würzburger Synode (1971-1975) führten zur Aufteilung der Generalvikariate in sieben Abteilungen, jeweils unter der Leitung eines Abteilungsleiters. Die deutsche Bischofskonferenz vertraute im Gefolge des c. 502 § 3 die Aufgaben des Konsultorenkollegiums den Domkapiteln an. Das Gewicht der Domkapitel drückt sich auch in deren Beteiligung an der Bestellung der Bischöfe aus, welche konkordatär abgesichert ist. Während das Konsultorenkollegium außerhalb der bischöflichen Kurie steht, handelt es sich beim Domkapitel um einen Teil der bischöflichen Kurie. Besonderes Gewicht hat der Vermögensverwaltungsrat. Hinzu kommen in deutschen Diözesen der Kirchensteuerrat und der Diözesansteuerausschuss, der die Höhe der Kirchensteuer festsetzt und über die Verwendung der Einnahmen entscheidet. Der Diözesansteuerausschuss agiert in Bayern auf Beschluss der bayrischen Bischöfe auch als diözesaner Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 492 § 2. Der Diözesane Pastoralrat, der bereits in Art. 27 *Christus Dominus* und cc. 511-513 CIC vorgesehen ist, dient zugleich als Koordinationsorgan für das Laienapostolat gemäß Art. 26 von *Apostolicam actuositatem*. BERKMANN erwähnt dabei das Urteil der Apostolischen Signatur vom 14.11.2008, welches die Aneignung der Kompetenzen des Diözesanen Pastoralrats durch den Diözesanrat der Katholiken feststellte, obwohl dieser nicht gemäß der cc. 511-514 zusammengesetzt war. Das Urteil der Apostolischen Signatur erklärte die Teilung in zwei Räte, wie sie durch den Bischof von Regensburg erfolgte, für legitim. Eine der jüngsten Entwicklungen in einigen deutschen Diözesen ist die Einführung eines neuen Amtes, welches in der Erzdiözese München-Freising „Amtschef“ (*capo ufficio*), in der Erzdiözese Hamburg „Verwaltungsdirektor“, in der Diözese Eichstätt „Ordinariatsdirektor“ genannt wird. Diese mit Laien besetzten Ämter erhalten einige bisher dem Generalvikar vorbehaltene Kompetenzen. Die Bischöfe der genannten Diözesen erließen ein Dekret zur Regelung des Geschäftsbereichs. Grundsätzlich kommen dem Verwaltungsdirektor bürokratische und wirtschaftliche Fragen zu, während der Generalvikar die theologisch pastoralen Aufgaben beibehält. Ihm ist auch der Erlass von Verwaltungsakten, im Besonderen der Dispensen, und die Regelung liturgischer

Fragen vorbehalten. In München handelt die Amtschefin mit vom Erzbischof delegierter Gewalt, in den anderen beiden Diözesen ist diese vom Generalvikar delegiert. In seiner kritischen Würdigung der Reformen zitiert BERKMANN das Schreiben von Papst FRANZISKUS an die Katholiken Deutschlands, wonach auch die besten rechtlichen Strukturen an menschliche Grenzen stoßen. Die jüngst in den Diözesen Deutschlands aufgetretenen Schwierigkeiten sind nicht nur durch organisatorische Mängel, sondern auch durch persönliche Fehler verursacht worden. Ohne eine geeignete Personalpolitik werden auch die besten Organisationsmodelle der kirchlichen Verwaltung nicht die erwünschten Früchte zeigen. Zu Recht erinnert BERKMANN daran, dass auch die besten Mitarbeiter menschliche Grenzen haben.

Prof. Stefano TESTA BAPPENHEIM (Camerino) beginnt seinen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Militärseelsorge in Deutschland (S. 1243-1264) mit dem vom Hl. BONIFATIUS geleiteten Provinzialkonzil von 742, welches die Präsenz eines Priesters zur Spendung des Bussakramentes an die Soldaten vorsah. Die erste Regelung der Militärseelsorge findet sich in einem Kapitular Kaiser KARLS DES GROSSEN aus dem Jahr 769. Ab dem Hochmittelalter kamen als Seelsorger bei den Truppen vor allem Franziskaner und Dominikaner zum Einsatz. Militärkapläne wurden durch FRIEDRICH WILHELM I. im Jahr 1717 eingeführt. Es handelte sich um protestantische Pastoren, während erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts katholische Militärseelsorger auch in Friedenszeiten eingestellt wurden. Erst im Jahr 1863 wurde eine Ordnung für die bayrische Militärseelsorge erlassen, welche die katholische und die evangelische Militärseelsorge als gleichberechtigt betrachtete. Auf Vorschlag der Bischofskonferenz übertrug der Apostolische Stuhl die Militärseelsorge den Ortsordinarien.

Das noch gültige Reichskonkordat vom 20.07.1933 sieht in Art. 27 die Einrichtung eines von der Jurisdiktion der Ortsordinarien exemten Militärordinariats und die Errichtung von Militärpfarren vor. Eine geheime Zusatzklausel legt fest, dass im Falle der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht Philosophie- und Theologiestudenten nur bei Generalmobilmachung eingezogen werden. Bischöfe, Priester der bischöflichen Ordinariate sowie Rektoren und Professoren in Seminarien, Pfarrer, Kapläne und Rektoren für den öffentlichen Gottesdienst bestimmter Kirchen können nicht mobilisiert werden. Die Statuten des Militärordinariats wurden am 19.09.1935 durch päpstliches Breve approbiert. TESTA BAPPENHEIM erwähnt die oft einschränkenden Anordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht während des 2. Weltkriegs.

Die rechtliche Stellung des Militärordinarius, wie sie im Konkordat von 1933 beschrieben ist, wurde in den Statuten von 1989 rezipiert. Der Militärbischof ist zugleich Ortsordinarius und übt die Funktion des Militärordinarius zusätzlich zum eigenen Auftrag als Ortsbischof einer deutschen Diözese aus. Nach den Erfahrungen im Dritten Reich hielt man diese Lösung für besser als jene von *Spirituali militum curae*, da die Exemtion des Militärbischofs von den Nationalsozia-

listen dazu missbraucht wurde, ihn vom Episkopat zu isolieren. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern sind die Militärkapläne keine Soldaten und keiner militärischen Gehorsamspflicht unterworfen. Als Seelsorger sind sie von allen staatlichen Direktiven unabhängig. Damit hob TESTA-BAPPENHEIM die Besonderheiten der Deutschen Militärseelsorge, die sich aus den Erfahrungen im Dritten Reich erklären, hervor (S. 1243-1264).

Mehrere Beiträge sind dem aktuellen Thema der Synodalität in der Kirche gewidmet. Msgr. Markus GRAULICH, Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, handelt von der *Episcopalis communio*, d.h. der Reform der Bischofssynode durch Papst FRANZISKUS (S. 1069-1092). GRAULICH stellt die Apostolische Konstitution *Episcopalis Communio* vom 15.09.2018 vor. Im Anschluss daran erstellte das Generalsekretariat der Bischofssynode eine Instruktion über die Abhandlung synodaler Versammlungen sowie die Aufgaben des Generalsekretariats der Bischofssynode. Während die Bischofssynode bisher eher als Ausdrucksform der *Communio Episcoporum* und des Zusammenwirkens zwischen Papst und Bischöfen betrachtet wurde, steht sie bei Papst FRANZISKUS nun im weiteren Kontext der *communio fidelium* des Gottesvolkes. Damit wechselt die Perspektive im Konsultationsprozess, der zur Vorbereitungsphase auf die synodale Versammlung gehört. Als Zeichen dafür, dass die Synoden ein echter Ausdruck des Unterscheidungsvermögens werden, muss es Zeiten des Gebetes und liturgische Feiern geben, bei denen das Evangelium feierlich inthronisiert wird.

Der Dekan der Fakultät für Kirchenrecht der Universität Leuven in Belgien beschäftigt sich mit dem ganz aktuellen Thema der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Zukunft der pfarrlichen Organisationsstruktur.

Erwähnung verdienen die beiden dem Ostkirchenrecht gewidmeten Beiträge von Natale LODA über die Grundlegung der Ostkirchen eigenen Rechts (*sui iuris*) im göttlichen Recht, während Lorenzo LORUSSO die bei den Synoden erfolgte Designation der neuen Bischöfe in den patriarchalen Kirchen erklärt. Der Autor war durch viele Jahre Untersekretär der Kongregation für die Ostkirchen und ist daher mit der Praxis der Bischofswahlen vertraut.

Den Herausgebern ist es nur teilweise gelungen, die äußerst große Vielfalt an Beiträgen zu ordnen und den zehn Teilen, in welche die zweibändige Festschrift gegliedert ist, rechtssprachlich präzise Titel zu verleihen. Mühe gegeben haben sich die Herausgeber hingegen in Bezug auf die Korrektur der Druckfahnen, sodass Tippfehler trotz des enormen Umfangs der Festschrift weitgehend eliminiert werden konnten.

Die Bibliografie bietet einen Überblick über die sehr große Zahl von Veröffentlichungen von ARRIETA OCHIOA, die der heute 70-jährige in seinem 27. Lebensjahr (1978) mit einem Artikel über den Begriff *processus* begann. Große Verbreitung erlangte der gemeinsam mit dem inzwischen verstorbenen Pedro LOM-

BARDÍA herausgegebene Kommentar zum eben erschienenen CIC/1983. Das chronologisch geordnete Verzeichnis endet mit dem 17.05.2021.

Die 71 Beiträge großteils international bekannter Kirchenrechtler und Juristen bieten eine Fundgrube von qualitativ hochwertigen Beiträgen vor allem zum kirchlichen Verfassungsrecht und zu den Organisationsformen der Partikularkirchen, aber auch zur Gerichtsbarkeit, zur Rechtsgeschichte, zur Theologie des kanonischen Rechts, zum Vermögensrecht und zum Recht des Vatikanstaates. Die Anschaffung der beiden trotz ihres Umfangs preisgünstigen Bände lohnt sich besonders für Studenten des kanonischen Rechts sowie haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung auf pfarrlicher oder diözesaner Ebene.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

28. OHLY, Christoph / HAERING, Stephan / MÜLLER, Ludger (Hrsg.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 71) Berlin: Duncker & Humblot 2020. 1310 S., ISBN 978-3-428-15711-2. 129,90 EUR [D].*

Wieder ist es ein besonderer Anlass, die Vollendung des 65. Lebensjahres von Wilhelm REES, der zur Herausgabe einer an Inhalt und Umfang wahrhaft gewichtigen Festschrift geführt hat. Eine Art akademischer Blumenstrauß für den in Österreich und weit darüber hinaus bekannten und nicht allein fachlich geschätzten Kanonisten. Seit 1996 wirkt der in Augsburg geborene Wilhelm REES, der durchaus auch das kirchliche Leben durch Mitarbeit und Dienst aus der Nähe kennt, als Universitätsprofessor an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Innsbruck. Zwischen den Zeilen sei gesagt, dass zwar mit seiner Berufung nach Innsbruck die vom österreichischen Konkordat her immer noch formal bestehende Norm (vgl. Art. V § 1), wonach diese Fakultät in Innsbruck, von Ursprung und Tradition her zutiefst mit dem Jesuitenorden verbunden, vor allem in der Zusammensetzung des Lehrkörpers in ihrer Eigenart erhalten bleiben sollte, wie dies auch bei anderen Berufungen in Innsbruck unterdessen überholt scheint, so kann doch das an Zahl und Gehalt reiche kanonistische Schaffen von Wilhelm REES, man denke nur an die zahlreichen Publikationen, die in der Festschrift (bis 31.12.2019) chronologisch und spezifisch je nach Art und Gattung gesammelt wurden, dieses Manko mehr als wett machen.

Bei den in der Festschrift enthaltenen Beiträgen findet sich eine beeindruckende Vielfalt und Breite an Themenbereichen, die von einem beeindruckenden wissenschaftlichen Standard der Verfasser künden können. Zunächst bilden den Korpus der Festschrift natürlich Beiträge mit Themenstellungen, die direkt der Kanonistik zuzuordnen sind. Folgende „klassischen“ Themenbereiche der Kanonistik sind berücksichtigt: Kirchliche Rechtsgeschichte (I.), Grundfragen des Kirchenrechts und allgemeine Normen (II.), Kirchliches Verfassungsrecht (III.),